

ZH_OBERGERICHT UG070058 vom 4. Juni 2007

ZH Obergericht, 2007-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UG070058

FR: ZH_OBERGERICHT UG070058 du 4 juin 2007

IT: ZH_OBERGERICHT UG070058 del 4 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Die Busse, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, wurde vor dem 31. Dezember 2006 und gestützt auf die damals geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausgefällt. Es stellt sich daher zunächst die Frage, nach welchen Bestimmungen altrechtliche Bussen zu vollziehen bzw. umzuwandeln sind. Gemäss den allgemeinen Übergangsbestimmungen des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen revidierten Strafgesetzbuches richtet sich der Vollzug von Urteilen, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, nach dem bisherigen Recht (Art. 388 Abs. 1 StGB). Bezahlte der Verurteilte die Busse nicht und verdiente er sie auch nicht ab, so hatte der Richter sie nach den bisherigen Regeln in Haft umzuwandeln, es sei denn, der Verurteilte konnte nachweisen, dass er schuldlos ausserstande war, die Busse zu bezahlen. Es galt ein Umwandlungssatz von einem Tag Haft pro 30 Franken Busse (Art. 49 Ziff. 3 aStGB). In der Literatur wird denn auch hinsichtlich der noch unter der Geltung des alten Rechts rechtskräftig ausgesprochenen Bussen, welche allenfalls ersatzweise als Haft durchzusetzen seien, die Meinung vertreten, die Bussenumwandlung richte sich gemäss Art. 388 Abs. 1 StGB nach altem Recht. Weder Art. 388 Abs. 2 und Abs. 3 StGB noch die Schlussbestimmungen enthielten eine Ausnahmebestimmung für den Bussenvollzug (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8.A., Zürich 2007, S. 320 f.). Bei der Beurteilung dieser übergangsrechtlichen Frage ist jedoch Folgendes zu beachten: Richterliche Entscheide, die ein rechtskräftiges Strafurteil auf Grund später eintretender Tatsachen abändern, ergänzen oder aufheben, besitzen ur-

- 4 - teilsähnlichen Charakter. Da diesen sogenannten nachträglichen Strafverfügungen indessen der umfassende Charakter eines strafrechtlichen Sachurteils fehlt, werden sie in der Form von Beschlüssen oder Verfügungen erlassen, doch sind sie nicht als blosse Anhängsel des früheren Entscheides zu betrachten. Solches gilt gerade auch für den Bussenumwandlungsentscheid nach Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB, der nebst dem Vorliegen eines rechtskräftigen Bussenentscheides neue Tatsachen bzw. Umstände wie die Nichtbezahlung der Busse, die Lückenlosigkeit des Eintreibungsverfahrens und den fehlenden Nachweis der Schuldlosigkeit voraussetzt, bevor über die Umwandlung in Haft entschieden werden darf (ZR 90 Nr. 77; vgl. auch Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4.A., Zürich 2004, N 581 sowie Hauser/Schweri, Kommentar zum GVG, Zürich 2002, N 6 zu § 160 GVG). Der Umstand, dass der Umwandlungsentscheid gemäss Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB nach dem Gesagten eine Beurteilung der im Zeitpunkt des Entscheides aktuellen Verhältnisse erfordert, spricht gegen das Vorliegen eines blossen Vollzugsentscheides. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt weder der vom Richter zu treffende Umwandlungsentscheid eine Vollzugsmassnahme dar - sondern einen das Bussenurteil ergänzenden materiellen Entscheid - noch ist das Verfahren, das zu diesem Entscheid führt,

ein Vollzugsverfahren (BGE 96 I 90 m.w.H.; vgl. auch BGE 125 IV 231 und 105 IV 17; Reto Bernhard, Der Bussen- vollzug gemäss Art. 49 StGB, Diss. Zürich 1982, S. 74; Barbara Amsler/Jürg Soll- berger, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003, N 13 zu Art. 49 StGB). Kommt die auf den Vollzug früherer Urteile anzuwendende Übergangsbe- stimmung von Art. 388 Abs. 1 StGB nach dem Gesagten nicht zum Zuge, so ist nach der allgemeinen Bestimmung von Art. 2 StGB vorzugehen. Auch die neuen Normen des Strafgesetzbuches sehen vor, dass an Stelle einer verschuldet nicht bezahlten Busse eine Freiheitsstrafe tritt (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die letzterwähnte Bestimmung kennt allerdings keinen festen Umrechnungssatz. Praxisgemäss wird unter der heute gültigen Regelung ein Bussenbetrag von Fr. 100.-- einem Tag Er- satzfreiheitsstrafe gleichgesetzt. Dieser Regelumwandlungssatz erscheint auch im vorliegenden Fall angemessen und ist im Vergleich zum alten Recht höher und daher für den Verurteilten offenkundig günstiger. Weiter sieht auch Art. 106 Abs. 2

- 5 - StGB - bei schuldlosem Unvermögen, die Busse zu bezahlen - ein Absehen von einer Freiheitsstrafe vor und gemäss Abs. 4 dieser Gesetzesbestimmung entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe - wie bisher die Haft gemäss diesbezüglicher Praxis und Regelung (vgl. BGE 105 IV 16; § 18 Abs. 3 aStVG) -, soweit die Busse nachträg- lich bezahlt wird. Auch im Übrigen lässt die konkrete Anwendung der altrechtli- chen Bestimmungen keine für den Verurteilten günstigere Lösung denkbar er- scheinen. Dies trifft insbesondere auch für die nach altem Recht vorgesehene, in der Praxis aber kaum je umgesetzte Möglichkeit zu, auf die Umwandlungsstrafe die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug anzuwenden (vgl. Reto Bern- hard, a.a.O., S. 90 ff.; Amsler/Sollberger, a.a.O., N 21 zu Art. 49 [a]StGB; Jörg Rehberg, Strafrecht II, 7.A., Zürich 2001, S. 100 f.). Damit beurteilt sich die Frage der Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe nach dem neuen für den Verurteilten grundsätzlich günstigeren Recht (Art. 2 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 5 StGB sind auf den Vollzug und die Umwandlung der Busse die ent- sprechenden Bestimmungen über Vollzug und Umwandlung der Geldstrafe (Art. 35 und 36 Abs. 2-5 StGB) sinngemäss anwendbar.

E. 2

Aus den Akten geht hervor, dass sich der Verurteilte um die Bezahlung der ihm mit Urteil des Obergerichtes vom 7. März 2005 rechtskräftig auferlegten Busse nicht gekümmert hat: Er reagierte weder auf die ihm am 11. Mai 2005 zu- gestellte Rechnung und diesbezügliche Mahnungen noch auf den ihm am 23. Fe- bruar 2007 unterbreiteten Vorschlag, die Busse durch Ratenzahlungen zu tilgen oder durch freie Arbeit abzuverdienen (Urk. 1, Urk. 2/2). Die Uneinbringlichkeit der Busse ergibt sich aus der Tatsache, dass gegen ihn ein definitiver Verlustschein ausgestellt worden ist (Urk. 2/1). Den Nachweis, dass er schuldlos ausserstande war, die Busse zu begleichen, hat der Verurteilte trotz Aufforderung ebenfalls nicht erbracht (vgl. Prot. S. 3 und Urk. 7). Die Voraussetzungen zur Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe sind damit gegeben. Anstelle der mit Urteil vom 7. März 2005 festgesetzten Busse von Fr. 500.-- tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen.

E. 3

Die Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen ist gestützt auf Art. 106 Abs. 5 StGB in Verbindung mit Art. 36 Abs. 5 StGB zu vollziehen. Der Verurteilte wird

- 6 - darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird (Art. 106 Abs. 4 StGB). II I. Ausgangsgemäss sind die

Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Verurteilten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.